

# 3. Satzung

## der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück)

### zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

vom 08. November 2001

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Kirchberg hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), des § 37 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz –LBKG-) und der §§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### § 1

#### Höhe des Kostenersatzes und der Gebühren

Die Anlage zu § 5 Abs. 4 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Kirchberg vom 17. Mai 1991 erhält folgende Fassung:

#### Tarif für Personal- und Sachaufwand bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

##### I. Personalaufwand (Einsatz eigener Feuerwehrangehöriger)

1. Für die Berechnung des Personalaufwandes wird je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen der auf die Arbeitsstunde umgerechnete Monatsarbeitslohn der Lohngruppe 9 Stufe 8 des jeweils gültigen Monatstarifvertrages der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zugrunde gelegt, zuzüglich eines Zuschlages von 80 v.H.

2. Für Sicherheitswachen wird je volle Einsatzstunde die Hälfte des nach Ziff. 1 ermittelten Betrages in Rechnung gestellt.

3. Dauert ein Einsatz mehr

als 4 Stunden, so sind	2,60 EURO
als 6 Stunden, so sind	4,10 EURO
als 10 Stunden, so sind	6,10 EURO

für eine den eingesetzten Kräften verabreichte Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

##### II. Sachaufwand (Einsatz eigener Geräte)

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich -soweit nichts anderes angegeben- auf eine Stunde Benutzungsdauer.

##### 1. Löschfahrzeuge

1.1 Löschgruppenfahrzeug LF 8	102,00 EURO
1.2 Löschgruppenfahrzeug LF 16	128,00 EURO
1.3 Tanklöschfahrzeug TLF 16/24	128,00 EURO
1.4 Großtanklöschfahrzeug GTLF 24/50	153,00 EURO

<u>2. Sonderfahrzeuge</u>	
2.1 Drehleiter DLK 18-12	153,00 EURO
2.2 Rüstwagen RW 1	153,00 EURO
2.3 Schlauchwagen	51,00 EURO
2.4 Gerätewagen „Gefahrstoffe“ (GW-G)	128,00 EURO
2.5 Deko-Fahrzeug	61,00 EURO
<u>3. Sonstige Feuerwehrfahrzeuge</u>	
3.1 Anhängeleiter (AL)	31,00 EURO
3.2 Einsatzleitwagen (ELW 1)	28,00 EURO
3.3 Mannschaftswagen (MTW)	28,00 EURO
3.4 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	51,00 EURO
3.5 Mehrzweckfahrzeug (MZF)	77,00 EURO
<u>4. Feuerwehrtechnisches Gerät</u>	
4.1 Notstromaggregat	36,00 EURO
4.2 Öl-Auffangbehälter	
bis 100 Liter	8,00 EURO
bis 500 Liter	10,00 EURO
bis 5.000 Liter	18,00 EURO
über 5.000 Liter	31,00 EURO
4.3 Pressluftatmer	51,00 EURO
4.4 Säure-Vollschutzanzug (zuzügl. Kosten für Prüfen, Reinigen und Desinfizieren)	51,00 EURO
4.5 Ölsperre je 10 m	51,00 EURO
4.6 Grobsaug- oder Lenzpumpe	28,00 EURO
4.7 Öl- oder Ölabsaugpumpe	51,00 EURO
4.8 Mastpumpe	51,00 EURO
4.9 Ex-Schutztauchpumpe	51,00 EURO
4.10 Elektrotauchpumpe	51,00 EURO
4.11 Ex-Flüssigkeitsabsauger	26,00 EURO
4.12 Tragkraftspritze TS 8	31,00 EURO
<u>5. Reparaturen</u>	
Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.	
<u>6. Atemschutz</u>	
Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Schuldner in Rechnung gestellt.	
6.1 Reinigen und Desinfizieren	
Atemschutzgerät	8,00 EURO
Atemschutzmaske	5,00 EURO
6.2 Prüfen/Füllen von Flaschen/Geräten	
Lungenautomat	8,00 EURO
Atemschutzmaske	8,00 EURO
Atemschutzgerät	16,00 EURO
½-Jahresprüfung	20,00 EURO
6-Jahresprüfung	31,00 EURO
Füllen von Atemluftflaschen 200 bar	4,00 EURO
Füllen von Atemluftflaschen 300 bar	6,00 EURO

7. Missbräuchliche Alarmierung / Fehlalarmierung

Gebühren für missbräuchliche Alarmierung oder Fehlalarmierung aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Gründen werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand berechnet. Bei einer Fehlalarmierung entfällt die Kostenersatzpflicht, wenn eine ordnungsgemäße Wartung der Brandmeldeanlage nachgewiesen wird

8. Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

9. Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

10. Brandschutztechnische Beratungen pro Stunde 61,00 EURO

III. Personal- und Sachaufwand (Kosten für den Einsatz Dritter)

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die der Verbandsgemeinde in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 25 v.H. der Berechnung der Kostensätze bzw. der Gebühren zu Grunde gelegt. Dabei entspricht der Einsatz eines Schleppers mit Wasserfass dem Einsatz eines TLF 16.

## § 2

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Kirchberg, 08. November 2001  
Verbandsgemeinde  
55481 Kirchberg (Hunsrück)

(Carsten Koppke)  
Bürgermeister

